

Stuttgart.

- - -

Vereinbarung
zwischen
der Stadtgemeinde Stuttgart
und
der Gemeinde Hedelfingen,
Oberamt Cannstatt,
betreffend
den Eintritt Hedelfingens
in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart.

- - -

Nachdem sich auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen die bürgerlichen Kollegien bezw. der Gemeinderat Stuttgarts und Hedelfingens für die Aufnahme des letzteren Orts in den Gemeindeverband von Stuttgart ausgesprochen haben, wird für den Fall des Zustandekommens der Vereinigung folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Gemeinde Hedelfingen tritt unter Ausscheidung aus ihrem seitherigen Verband mit dem Oberamt Cannstatt in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart ein. Der Eintritt erfolgt, sobald die dadurch bedingte Veränderung in der Bezirkseinteilung gemäss Art. 2 der Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 Gesetzeskraft erlangt haben wird.

§ 2.

Mit dem Eintritt von Hedelfingen in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte Vermögen (bewegliches und unbewegliches, sowie Forderungsrechte jeder Art) der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten Hedelfingens, insbesondere auch die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art zu übernehmen hat.

§ 3.

Die seitherige Markung der Gemeinde Hedelfingen besteht weiter, ohne dass jedoch Hedelfingen eine Teilgemeinde im Sinne des 7. Abschnitts der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 bilden würde.

§ 4.

Zu allen Leistungen an die Gemeinde, mögen sie auf Gesetz, Ortschaftsordnung oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Hedelfingens, soweit nicht durch Ortschaftsordnung in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt werden sollte, in derselben Weise beigezogen, wie die Einwohner Stuttgarts. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten teil. Ebenso erstrecken sich alle für Stuttgart erlassenen Ortschaftsordnungen und Polizeivorschriften, soweit nichts Gegenteiliges besonders bestimmt werden wird, auch auf Hedelfingen. Die Stadtverwaltung wird jedoch auf die besonderen, namentlich landwirtschaftlichen Verhältnisse Hedelfingens bis auf weiteres soweit als möglich Rücksicht nehmen.

§ 5.

Die Bürger von Hedelfingen werden mit der Einverleibung und ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr Bürger Stuttgarts.

§ 6.

Die Stadt Stuttgart wird dafür besorgt sein, dass den Einwohnern von Hedelfingen der Verkehr mit den städtischen Beamten nach Möglichkeit erleichtert wird. Insbesondere wird die Stadt Stuttgart eine stadtschultheissenamtliche Geschäftsstelle in Hedelfingen so lange als notwendig unterhalten. Die seitherigen Beamten und Unterbeamten der Gemeinde Hedelfingen werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen. Bezüglich ihrer Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse werden noch besondere Verträge abgeschlossen werden.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, für die Bedürfnisse Hedelfingens innerhalb 5 Jahren nach der Eingemeindung eine Turnhalle zu erstellen, mit der tunlichst ein Steigerturm für die Feuerwehr verbunden werden soll.

Ebenso erklärt sie sich bereit, auf dem alten Friedhof ein Leichenhaus zu erstellen, falls nicht schon in absehbarer Zeit die Anlage eines neuen Friedhofs notwendig werden sollte. Auch wird die Stadt Stuttgart die Kanalisierung der Rohracker Strasse in absehbarer Zeit zur Vollendung bringen, wie dies die Entwicklung und die sonstigen Verhältnisse Hedelfingens erfordern. Weiterhin verpflichtet sich die Stadt Stuttgart, die Feldwege im unteren und oberen Rct, sowie den sogenannten Hohlweg in möglichster Bälde zu verbessern und die Verbesserung der Strasse nach Ruit im Benehmen mit der benachbarten Amtskörperschaft und unter Beteiligung des Staats an den Kosten wohlwollend zu prüfen. Der Bau dieser Strasse soll jedoch womöglich innerhalb 5 Jahren nach der Eingemeindung in Angriff genommen werden. Voraussetzung ist jedenfalls die Gewährung eines Staats- und Amtskörperschaftsbeitrags von mindestens einem Drittel der Gesamtkosten. Sodann sagt die Stadt Stuttgart zu, auf die Verbesserung der Badverhältnisse in Hedelfingen im Rahmen des allgemeinen, für die Versorgung der Stadt mit Bädern aufgestellten Programms Bedacht zu nehmen.

§ 8.

Die Stadt Stuttgart wird auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach Hedelfingen Bedacht nehmen und namentlich auch für die Fortführung der linksufrigen Neckarbahn nach Hedelfingen bei der Staatsregierung eintreten.

§ 9.

Die in Hedelfingen bestehende freiwillige Feuerwehr wird beibehalten, solange sie den Anforderungen in Bezug auf das Feuerlöschwesen genügt.

Eine Feuerwehrabgabe wird künftig nicht mehr erhoben.

§ 10.

Bezüglich der Wasserversorgung treten für die nach vollzogener Eingemeindung neu auszuführenden Anschlüsse die Stuttgarter Wasserabgabebedingungen vom 8. März 1917 mit ihren späteren Abänderungen in Kraft. Für die bis dahin schon vollzogenen Anschlüsse werden die seitherigen Hedelfinger Tarifsätze insolange beibehalten, bis die Hedelfinger Wasserversorgung an diejenige von Stuttgart angeschlossen wird, jedoch längstens auf die Dauer von 5 Jahren. Falls auf die jetzige Hedelfinger Wasserversorgung infolge der veränderten Preisverhältnisse erhebliche Mehraufwendungen innerhalb 5 Jahren zu machen sind, dürfen diese Mehraufwendungen auf den Hedelfinger Wasserzins umgelegt werden. Soweit in einem schon seither angeschlossenen Anwesen neue Einrichtungen getroffen werden, für welche in den Hedelfinger Bestimmungen kein besonderer Tarifsatz vorgesehen ist, z.B. Badeeinrichtungen, Spülaborte, Wassermotore, Kraftwagen usw. gelten auch für die seitherigen Anschlüsse die Stuttgarter Bestimmungen. Ebenso treten die Abschnitte IV und V der Stuttgarter Vertragsbestimmungen sofort auch für die seitherigen Anschlüsse in Kraft.

§ 11.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, für die Beibehaltung des seit dem Jahr 1872 bestehenden Jahrmarktes einzutreten, ebenso wird sie, solange ein Bedürfnis besteht, für Hedelfingen eine besondere Bock- und Farrenhaltung, eine eigene Kelter, sowie die Gemeindebacköfen beibehalten. Auch wird bei den polizeilichen Bestimmungen über die Latrinenentleerung und -Abfuhr auf die besonderen Verhältnisse Hedelfingens Rücksicht genommen werden. Die für Untertürkheim, Wangen und Degerloch bereits zugelassene Ausnahme von Schlachthauszwang für selbst aufgefütterte Schweine und Ziegenkitzen wird auf Hedelfingen ausgedehnt.

§ 12.

Bei der Verpachtung der Grundstücke aus der abgeholzten Waldfläche im Gemeindefeld Steinprügel werden auf die Dauer von 15 Jahren nach der Eingemeindung, bei der Verpachtung der übrigen Gemeindegrundstücke auf die Dauer von 8 Jahren nach der Eingemeindung nur Hedelfinger Einwohner zugelassen, ebenso beim Verkauf des Brennholzes

aus dem bisherigen Hedelfinger Gemeindewald. Auch wird die Verteilung des Ablösungskapitals des früher in dem Gemeindewald bestandenen Laubstreunutzungsrechts, solange das gesetzlich zulässig ist, in der bisherigen Weise beibehalten werden.

§ 13.

Die Stadt Stuttgart wird bei der Regierung für möglichst baldige Errichtung einer Apotheke in Hedelfingen eintreten, ebenso für die Errichtung einer Eichamtsnebenstelle, in welcher wenigstens an bestimmten Tagen vor der Weinlese die Eichung der Keltergeschirre stattfinden kann.

§ 14.

Die Stadt Stuttgart übernimmt die von der Gemeinde Hedelfingen eingegangene Verpflichtung zur Anlegung eines Hochwasserdamms am Neckar von der Markungsgrenze Esslingen bis zur Neckarbrücke bei Obertürkheim und zur Verlegung des Dürrenbachs.

§ 15.

Die durch den Vollzug der Gemeindebezirksänderung entstehenden Kosten übernimmt die Stadt Stuttgart. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, dass etwaige Ansprüche der Amtskörperschaft Cannstatt irgendwelcher Art als solche Kosten nicht anzusehen sind, sondern dass solche Ansprüche seitens der Stadt Stuttgart weder anerkannt noch befriedigt werden können.

§ 16.

Die Gemeinde Hedelfingen verpflichtet sich, vom Tag des Abschlusses dieses Vertrags ab ohne Zustimmung der Stadt Stuttgart weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen zu veräußern noch zu erwerben, noch sonstwie die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinbarung bindende Verfügungen zu treffen.

§ 17.

Die Vertragsschliessenden halten sich an den Vertrag bis 1. Oktober 1920 gebunden.

Den 22. Januar 1920.

Namens der Stadtgemeinde Stuttgart.

Unterschrift.

Den 8. März 1920.

Namens der Gemeinde Hedelfingen.

Unterschriften.

Der Gemeinderat Stuttgart hat am 27. November 1919 vorstehende Vereinbarung genehmigt.
22. Januar 1920

Nachtrag
zu der
Vereinbarung
zwischen
der Stadtgemeinde Stuttgart
und
der Gemeinde Hedelfingen,
Oberamt Cannstatt,
betreffend
den Eintritt Hedelfingens
in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart
vom 22. Januar 1920/8 März 1920.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, dafür einzutreten, dass die Strassenbahn Hedelfingen-Esslingen auf dem linken Neckarufer durchgeführt wird, sobald dies in den wirtschaftlichen Interessen gelegen ist.

§ 2.

Die Stuttgarter Strassenbahnen haben durch ihren Vertreter, Herrn Baurat L ö r c h e r , in der Sitzung des Gemeinderats Hedelfingen am 11. Februar 1920 zugesagt, dass für den Fall der Einführung des Durchgangsverkehrs Stuttgart-Schlossplatz-Esslingen nach Vornahme der beabsichtigten Trennung der Strassenbahnlinien 15 und 16 am Schlossplatz Stuttgart gleichzeitig eine neue Linie Schlossplatz-Hedelfingen, Rathaus, eingeführt werde, welche zunächst mindestens während der Hauptverkehrszeiten, d. i. von frühmorgens bis vormittags 9 Uhr und wieder von mittags 12 Uhr bis zum letzten Wagen abends bis zum Rathaus Hedelfingen verkehre. Insolange die Trennung der Linien 15 und 16 nicht vorgenommen sei, werde die seitherige Linienführung Stuttgart-Hedelfingen, Rathaus, also namentlich die Haltestelle am Rathaus Hedelfingen, beibehalten.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Zusagen der Stuttgarter Strassenbahnen eingehalten werden

§ 3.

Bezüglich der Errichtung und Unterhaltung der stadtschultheissenamtlichen Geschäftsstelle in Hedelfingen wird § 6, Satz 2 der Vereinbarung dahin abgeändert, dass die Worte "solange als notwendig" gestrichen werden. Sollten jedoch wider Erwarten ausserordentliche Verhältnisse eintreten, die die Stadt Stuttgart zwingen würden, ihren ganzen Verwaltungskörper auf anderen Grundlagen aufzubauen bzw. in ihrer ganzen Verwaltung einschränkende Massnahmen vorzunehmen, so erstrecken sich diese Änderungen auch auf die stadtschultheissenamtliche Geschäftsstelle in Hedelfingen.

Den 24. Februar 1920.

Den 8. März 1920.

Namens der Stadtgemeinde Stuttgart.

Namens der Gemeinde Hedelfingen.

Unterschrift.

Unterschriften.

Der Gemeinderat Stuttgart hat am 19. Februar 1920 vorstehenden Nachtrag genehmigt.

Der Gemeinderat Hedelfingen hat am 22. November 1920 beschlossen, die mit der Stadt Stuttgart unterm 22. Januar 1920/8. März 1920 getroffene Vereinbarung, betreffend den Eintritt Hedelfingens in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart, sowie den unterm 24. Februar 1920/8. März 1920 abgeschlossenen Nachtrag zu dieser Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ~~an~~ unter den seitherigen Bestimmungen und ohne Festsetzung eines Zeitpunktes, bis zu welchem sich die Gemeinde an den Vertrag gebunden hält, zu verlängern.

Diesem Beschluss ist der Stuttgarter Gemeinderat am 7. April 1921 beigetreten.